

Zum amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 117/2022

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LAbfWG), jeweils in der zuletzt geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Steinburg am 29.09.2022 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreise Steinburg vom 21.12.2021 in der zzt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassungen:

- (1) Für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung von Restabfällen sind Restabfallbehälter mit einem Füllraum von 40, 60, 120, 240, 660, 1.100 Litern sowie vom Kreis oder im Auftrag des Kreises vertriebene, amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit ca. 70 Litern Füllraum zugelassen. Bis zum 31.12.2023 dürfen auch die amtlich gekennzeichneten Abfallsäcke mit ca. 50 Liter Füllraum genutzt werden.
- (3) Bis zum 30.06.2023 werden alle Grundstücke im Kreis Steinburg, auf denen Abfälle anfallen können, mit festen Restabfallbehältern ausgestattet, es sei denn, der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 weist nach, dass auf dem Grundstück kein Platz zum Aufstellen von Restabfallbehältern vorhanden ist und nicht in zumutbarer Weise geschaffen werden kann. Das gleiche gilt, wenn das Grundstück aus technischen Gründen nicht angefahren werden kann und die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten mit dem Abfallsammelfahrzeug befahrbaren Straße nicht zumutbar ist. In diesen Fällen dürfen für die Entsorgung dauerhaft Abfallsäcke genutzt werden
- (4) Die Nutzung der Abfallsäcke mit einem Volumen von ca. 50 l ist bis einschließlich 31.12.2023 zulässig. Wurden Abfallsäcke mit einem

Behältervolumen von ca. 50 l bis zum 31.12.2023 nicht benutzt, können diese beim Kreis Steinburg bis zum 31.01.2024 gegen Erstattung der Kosten zurückgegeben werden.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 05. Oktober 2022

Kreis Steinburg

gez. Unterschrift

Claudius Teske

Landrat